

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00011 vom 28. April 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SR.2003.00011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2003.00011)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00011 du 28 avril 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2003.00011 del 28 aprile 2004

## Regeste

Nachsteuer 1998 | Rechtliches Gehör Die Rekurrierenden erhoben Einsprache gegen eine Nachsteuerverfügung des kantonalen Steueramts, wobei sie gleichzeitig den Antrag stellten, ihre Einsprache mündlich zu vertreten. In der Folge wurde ein entsprechender Termin für eine mündliche Anhörung angesetzt. Gestützt auf eine interne Aktendurchsicht sah sich das Steueramt anschliessend veranlasst, den Rekurrierenden mitzuteilen, dass der vorgesehene Termin für die mündliche Einsprachevertretung einstweilen gegenstandslos geworden sei. Im Verlauf des weiteren Schriftenwechsels hatten die Rekurrierenden zwar Gelegenheit, zur in Aussicht gestellten höheren Nachsteuer schriftlich Stellung zu nehmen, indessen wies das Steueramt die Einsprache schliesslich ab, ohne dass eine mündliche Anhörung erfolgt wäre. Dadurch wurde das rechtliche Gehör verletzt. Im Verzicht der Rekurrierenden auf Erneuerung ihres Begehrens um mündliche Einsprachevertretung kann nach Treu und Glauben kein stillschweigender Verzicht auf den entsprechenden Antrag gesehen werden. Gutheissung des Rekurses und Rückweisung der Sache ins Nachsteuerverfahren.

## Erwägungen

### E. 2

Abteilung/2. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Steuerrecht  
Betreff: Nachsteuer 1998  
Rechtliches Gehör Die Rekurrierenden erhoben Einsprache gegen eine Nachsteuerverfügung des kantonalen Steueramts, wobei sie gleichzeitig den Antrag stellten, ihre Einsprache mündlich zu vertreten. In der Folge wurde ein entsprechender Termin für eine mündliche Anhörung angesetzt. Gestützt auf eine interne Aktendurchsicht sah sich das Steueramt anschliessend veranlasst, den Rekurrierenden mitzuteilen, dass der vorgesehene Termin für die mündliche Einsprachevertretung einstweilen gegenstandslos geworden sei. Im Verlauf des weiteren Schriftenwechsels hatten die Rekurrierenden zwar Gelegenheit, zur in Aussicht gestellten höheren Nachsteuer schriftlich Stellung zu nehmen, indessen wies das Steueramt die Einsprache schliesslich ab, ohne dass eine mündliche Anhörung erfolgt wäre. Dadurch wurde das rechtliche Gehör verletzt. Im Verzicht der Rekurrierenden auf Erneuerung ihres Begehrens um mündliche Einsprachevertretung kann nach Treu und Glauben kein stillschweigender Verzicht auf den entsprechenden Antrag gesehen werden. Gutheissung des Rekurses und Rückweisung der Sache ins Nachsteuerverfahren.  
Stichworte:  
EINSPRACHE GEHÖRSVERWEIGERUNG HÖHEREINSCHÄTZUNG MÜNDLICHE ANHÖRUNG MÜNDLICHE EINSPRACHEVERTRETUNG NACHSTEUER NACHSTEUERPFLICHT PARTEIENTSCHÄDIGUNG RECHTLICHES GEHÖR RÜCKWEISUNG SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME STILLSCHWEIGENDER VERZICHT TREU UND GLAUBEN ÜBRIGES ZU ART. 8,9,29 FF. BV

ZWISCHENTAXATION Rechtsnormen: Art. 9 BV Art. 29 Abs. II BV § 141 Abs. II StG § 162 Abs. III StG § 269 Abs. I StG § 269 Abs. III StG Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 2 I. Nachdem die Eheleute A und B für das Steuerjahr 1998 unter Annahme einer Zwischeneinschätzung auf den 1. Januar 1998 infolge der Pensionierung von A rechtskräftig eingeschätzt worden waren, reichten sie im Rahmen der Einschätzung bezüglich ausserordentlicher Einkünfte des Jahres 1998 unter anderem einen Lohnausweis für das erste Halbjahr 1998 ein. Aufgrund der Vermutung, die Zwischentaxation sei zu Unrecht auf den 1. Januar 1998 erfolgt, eröffnete das kantonale Steueramt per 12. April bzw. (ergänzend) per 24. April 2002 ein Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren. Nach mehrfachem Schriftenwechsel sowie einer persönlichen Befragung von A verfügte das Steueramt am 5. November 2002 eine Nachsteuer (samt Zins) von Fr. 21'149.25. Gegen diese Verfügung erhoben die Eheleute A und B mit Eingabe vom 10. Dezember 2002 Einsprache, wobei sie mit Schreiben vom 17. Dezember 2002 ergänzend beantragten, die Einsprache mündlich zu vertreten. In der Folge setzte das kantonale Steueramt einen entsprechenden Termin für eine mündliche Anhörung an. Der anschliessende Schriftenwechsel zwischen A und dem Chef des kantonalen Steueramts veranlasste Letzteres zu einer internen Aktendurchsicht. Im Anschluss an diese teilte das Steueramt den Eheleuten A und B am 28. Januar 2003 mit, dass der vorgesehene Termin für die mündliche Vertretung der Einsprache einstweilen gegenstandslos geworden sei. Im Verlauf des weiteren Schriftenwechsels wurde ihnen eine höhere Nachsteuer in Aussicht gestellt und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Nachdem sie innert mehrfach erstreckter Frist schriftlich Stellung genommen hatten, erfolgte schliesslich eine neue Nachsteuerberechnung. Die gegen die Nachsteuerverfügung erhobene Einsprache der Eheleute A und B wies das kantonale Steueramt mit Verfügung vom 10. September 2003 ab und setzte die Nachsteuer neu auf Fr. 418'516.- fest. Eine mündliche Anhörung erfolgte nicht. II. Hiergegen erhoben die Eheleute A und B am 27. Oktober 2003 Rekurs beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, es sei das Verfahren an das kantonale Steueramt zurückzuweisen, eventualiter sei das Nachsteuerverfahren einzustellen, subeventualiter sei das steuerbare Einkommen 1998 auf Fr. 217'800.- herabzusetzen. Ferner verlangten sie eine Parteientschädigung. Das kantonale Steueramt schloss in seiner Rekursantwort sinngemäss auf Abweisung des Rekurses. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.